

Beschlussvorlage

Bitte Ausschlussgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr. 3: Beratung und Beschlussempfehlung zur Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Vorlage Nr.:

Amt:	Stadt Annweiler/Trifels Natur GmbH	Datum:	20.06.2023
Sachbearbeiter:	Benjamin Seyfried, Harald Düx,	AZ:	

Beratungsfolge:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Termin</i>	<i>Behandlung</i>	<i>Status</i>
1	Aufsichtsrat der Trifels Natur GmbH	14.06.2023	Beschluss	
2	Ausschuss für Forstangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz	20.06.2023	Vorberatung	öffentlich
3	Stadtrat	28.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Sachverhalt

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine existenzielle Aufgabe. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern

insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Das Kriterium Nr. 12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5% der Waldfläche) ist für Waldbesitzende ab einer Waldfläche von 100 ha zwingend umzusetzen. Im Falle des Stadtwaldes Annweiler bedeutet das, dass eine Fläche von rund 104 ha (5% von 2.087,44 ha) stillgelegt werden müsste. Hinzu kommt, dass die bisherigen Flächen, die bereits durch die Stadt Annweiler/Trifels Natur GmbH als Ökokontoflächen bzw. Altholzinseln ausgewiesen wurden, zusätzlich von der förderfähigen Waldfläche in Abzug zu bringen sind.

Die Trifels Natur GmbH hat die gesamten forstlich relevanten Stadtwaldflächen gepachtet und muss die, in diesem Zusammenhang anfallenden, Kosten für Infrastruktur, Naturschutz- und Erholungsaufgaben, Verkehrssicherung, Waldpflege, Personal, Versicherungen, Berufsgenossenschaft, usw. tragen.

Finanziert wird dies in erster Linie durch Einnahmen aus dem Holzverkauf, daneben durch Einnahmen von der Trifelsruhe und von Nebennutzungen.

Die im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bewilligten Fördergelder stellen einen anteiligen Ausgleich dar für die vermehrt erforderlichen Maßnahmen der Trifels Natur GmbH im Hinblick auf den Klimawandel sowie für die gemäß dem Förderprogramm stillzulegenden Flächen.

Da man sich gemäß Förderprogramm für die Dauer von 20 Jahren verpflichtet 5% der Waldfläche stillzulegen, ist sowohl eine Zustimmung des Aufsichtsrates der Trifels Natur GmbH als auch durch den Waldeigentümer, die Stadt Annweiler am Trifels erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Forstangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt dem Stadtrat mit:

_____ja _____nein und _____Enth.

die Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ sowie die Ausweisung der für die Dauer von 20 Jahren stillzulegenden Waldflächen durch die Trifels Natur GmbH.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.